

Bericht

erstattet im Namen des Ausschusses zur Prüfung des Entwurfs einer Deklaration betreffend die Freiheit des Handels im Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse:

Meine Herren,

Die erste Frage des Konferenzprogramms appelliert an Sie, die Einführung der Handelsfreiheit im Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse zu regeln.

Vor der Formulierung der Einzelbestimmungen, aus denen sich dieses System zusammensetzen soll, haben Sie es für notwendig angesehen, das Terrain festzulegen, in dem es gelten soll, und Sie haben einen speziellen Ausschuß damit betraut, so genau wie es die jeweiligen Umstände erlauben, eine Demarkation der Gebiete vorzunehmen, die das geographisch und kommerziell definierte Becken des Kongo darstellen sollen.

Der Ausschuß hat Ihnen über seine Arbeit Rechenschaft abgelegt, und Sie haben sich den Schlußfolgerungen seines Berichts freundlicherweise angeschlossen.

Nachdem die Demarkation somit, zumindest in ihren wesentlichen Zügen, vorgenommen worden ist, hat die Konferenz den von der Kaiserlich Deutschen Regierung vorbereiteten Entwurf zur Formulierung des Grundsatzes der Handelsfreiheit einer ersten Erörterung unterzogen. Bei dieser noch allgemeinen Betrachtung haben sich verschiedene Perspektiven und neue Vorschläge ergeben. Sie haben daraufhin beschlossen, den Entwurf mit den Änderungs- und Zusatzanträgen an den gleichen Ausschuß zurückzuüberweisen. Dieser hat sich zunächst kundig gemacht, indem er auf die Informationen

der Fachleute zurückgriff; er hat dann die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erörtert und über sie beschlossen. Der Ausschuß legt Ihnen nun einen Entwurf zur Entscheidung vor, der sich von der ursprünglichen Version nur dadurch unterscheidet, daß er die Vorschläge und Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus den Diskussionen ergeben haben.

Artikel I

Artikel I regelt die Demarkation der Gebiete, in denen die Deklaration gelten soll.

Absatz 1, der das geographische Becken des Kongo betrifft, hat keine Änderungen erfahren.

Absatz 2 legt die Grenzen des Küstengebiets fest, das an das eigentliche Becken des Kongo anschließt. Bezüglich der Position von Sette-Camma ist eine Unklarheit geblieben, die aber in Kürze geklärt sein wird.

Was die Wasserläufe angeht, die das Küstengebiet im Norden und im Süden begrenzen, so besteht Einverständnis darüber, daß jeweils das eine Ufer unter das Regime der Handelsfreiheit fallen soll, während auf dem anderen die territoriale Autorität ihre völlige administrative Unabhängigkeit behalten wird. Die Wasserwege selbst sollen für die freie Schifffahrt offenbleiben. Es schien in der Tat unvertretbar, wenn dasselbe Schiff verschiedenen Systemen unterliegen sollte, je nachdem, ob es rechts oder links von der Mittellinie fährt.

Die Empfehlung, welche die Demarkationsklausel in der von der Konferenz bereits verabschiedeten Fassung abschließt, soll, wenn Sie dahingehend entscheiden, durch eine seitens des Herrn Gesandten der Vereinigten Staaten vorgeschlagene Bestimmung ersetzt werden. Inhalt und Bedeutung werden durch den Wortlaut deutlich. In

der Kombination mit dem schon angenommenen Vorschlag des französischen Botschafters würde sie die Ziffer 3° des Artikels I des neuen Entwurfs bilden.¹⁵⁾

Artikel II

Der Grundsatz der freien Schifffahrt bildet das Kernstück der Handelsfreiheit. Indem Artikel II diesen Grundsatz verankert, zeigt er gleichzeitig den territorialen Rahmen auf, in dem er zur Wirkung kommen wird.

Artikel II soll seine Ergänzung in der Schifffahrtsakte finden.

Dergleiche Hinweis gilt übrigens für die meisten Bestimmungen der Deklaration, mit der wir uns befassen. Zwischen der ersten und der zweiten Frage, die das Konferenzprogramm einschließt, bestehen enge und notwendige Beziehungen. Das Zollsystem eines Gebietes, das in seiner ganzen Länge von einem Fluß durchquert wird, der, abgesehen von seinen Nebenflüssen, über zahlreiche Lösch- und Ladeplätze verfügt oder verfügen wird, kann nicht auf Bestimmungen verzichten, die die Schifffahrt auf dieser großen Handelsverkehrsader regeln. Insgesamt gesehen wird das wirtschafts-politische Werk der Konferenz konkret von den Lösungen abhängen, die in Harmonie miteinander ihren Niederschlag in der Deklaration und in der Schifffahrtsakte finden werden.

Artikel III

Um die Entwicklung des Handels und der Schifffahrt in Äquatorialafrika zu unterstützen und zu aktivieren, wird es notwendig sein, Arbeiten verschiedenster Art durchzuführen und Kaianlagen, Lager-

(15) Der Schluß des Satzes gibt nur Sinn, wenn es statt "bilden" "abschließen" o. ä. lauten sollte. Vgl. im Original: "... elle formerait le 3. de l'article I du nouveau projet". Protocoles et Acte Général... S. 84; dazu den Absatz 3 selbst in Entwurf oder Endfassung.

häuser, Speicher, Straßen zu bauen. Angemessen berechnete Abgaben würden dazu beitragen, die Baukosten zu decken und wären nur ein billiges Entgelt für dem Handel zur Verfügung gestellte Dienstleistungen. Dies ist der Gegenstand der Bestimmungen des Artikels III, der seine Vervollständigung in dem Verbot findet, differenzierende Gebühren zu erheben, sowohl bezüglich der Schiffe, als auch der Waren.

Der Satz für die Ausgleichsabgaben wird nicht absolut festgesetzt. Der Wettbewerb des ausländischen Kapitals in den Rahmenbedingungen der Handelsfreiheit muß als eine der wirksamsten Stützen des freien Unternehmertums bewertet werden, gleich, ob es sich um die Durchführung von Arbeiten von öffentlichem Interesse oder um Vorhaben handelt, den Entwicklungsstand der natürlichen Produkte des afrikanischen Bodens zu steigern. Allerdings geht das Kapital im allgemeinen nur dorthin, wo den Risiken ausreichende Ertragschancen gegenüberstehen. Der Ausschuß vertrat daher die Meinung, daß es mehr Nachteile als Vorteile bringe, die Handlungsfreiheit der öffentlichen Hand oder der Konzessionsinhaber von vornherein zu stark und durch zu strenge Beschränkungen zu binden. Sollten Mißbräuche auftreten, oder sollten die Abgaben eine exzessive Höhe zu erreichen drohen, wäre das Interesse der Behörden oder der Unternehmer selbst das wirksamste Korrektiv, denn die Erfahrung hat mehr als einmal erwiesen, daß sich der Handel von den Einrichtungen abwendet, die zu erreichen oder zu benutzen für ihn zu kostspielig geworden ist.

Artikel VI

Dieser Artikel ist seitens des Ausschusses mit besonderer Sorgfalt geprüft und erörtert worden.

Sollten Einfuhrzölle erhoben werden können?

Zwei Meinungen wurden vorgetragen und begründet, beide von

der gleichen Sorge um die Interessen getragen, die es zu wahren gilt.

Nach der einen Auffassung sollte sich die Konferenz darauf beschränken, alle differenzierenden Abgaben und jede begünstigende Behandlung zu untersagen.

Wenn man das Wirtschaftssystem von Gebieten, die dazu bestimmt sind, sich tiefgreifend im Sinne eines ständig wachsenden Fortschritts zu verändern, auf unabsehbare Dauer festlege, werde man unflexible Bedingungen schaffen, die sich später zu einem beträchtlichen Hemmnis oder gar der Ursache für den Ruin dieser Gebiete auswachsen würden. Worauf es bei dem Vorhaben der Konferenz im eigentlichen Sinne ankomme, sei, feststehende Grundsätze zu proklamieren, bei deren gegenwärtiger Anwendung allen Veränderungen, die die Zukunft bereithalte, nicht Rechnung getragen werden könne. Indes sei es klug, solche Veränderungen einzukalkulieren und im voraus genügend Spielraum zu lassen, damit sie sich ohne Zwang vollziehen können. Das aber könne erreicht werden, indem man die anstehenden Fragen nicht in einer Grundsatzerklärung regele, sondern durch besondere Abkommen, die zwischen den interessierten Mächten auf begrenzte Dauer zu schließen wären, und die nicht für eine unbestimmte Zeit die wirtschaftliche Existenz dieser Länder festlegen.

So gesehen hätten die Territorialmächte das Recht, Einfuhrzölle zu erheben, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Zölle einen strikt kostendeckenden Charakter haben müßten,¹⁶⁾ das heißt, nicht zum Zwecke der Bereicherung erhoben werden dürften.

(16) Im Original: "*ces droits ne pourraient avoir un caractère fiscal*".
Ebenda S. 86

Die Konferenz habe weder juristisch die Befugnis noch moralisch das Recht, darüber hinaus legislativ tätig zu werden.

Die Vertreter der anderen Auffassung haben zunächst sowohl den juristischen wie auch den moralischen Einwand bestritten. Die Mächte seien frei darin, für sich selbst Verpflichtungen einzugehen. Die Territorialmächte seien entweder in der Konferenz vertreten, oder könnten sich aus freiem Entschluß ihren Entscheidungen anschließen. Was die eingeborenen Herrscher angehe, so hätten die meisten von ihnen sich ihrer Hoheitsrechte bereits begeben,¹⁷⁾ und im Falle der übrigen sei es rechtens und möglich, zu angemessenen Vereinbarungen zu kommen. Soweit aber die moralische Verantwortung angesprochen sei, würde man diese gerade in dem Falle auf sich laden, wenn man den vielen eingeborenen Völkerstämmen das Wirtschaftssystem versagen wollte, das am geeignetsten sei, bei ihnen Handel und Zivilisation zu entwickeln.

Die Mächte haben drei Interessen einzubeziehen:
das der Handels- und Industrienationen, die eine gemeinsame Notwendigkeit dazu zwingt, neue Absatzmärkte zu finden;
das der Staaten oder Mächte, die dazu berufen sind, über die Gebiete des Kongo eine Autorität auszuüben, die mit ihren Rechten entsprechende Lasten mit sich bringt;
und schließlich das Interesse, das hochherzige Stimmen bereits Ihrer Aufmerksamkeit empfohlen haben, nämlich das Interesse der eingeborenen Bevölkerungen.

(17) Eine völkerrechtlich, aber auch aus der Sicht der westeuropäischen, zumindest der humanistischen Rechtstradition höchst zweifelhafte Interpretation der den Kolonialgründungen vorausgehenden Vertragspraxis.

Das System, das am Ende aus den Beratungen der Konferenz erwachsen wird, müßte in der Weise gestaltet werden, daß es zwar den anderen Interessen den ihnen zukommenden Anteil beläßt, in der Hauptsache aber darauf abzielt, bei den noch nicht voll entwickelten Völkern die Lust an der Arbeit zu entwickeln, ihnen den Erwerb der dazu benötigten Geräte und der ihnen fehlenden Gegenstände des dringendsten Bedarfs zu ermöglichen und ihnen endlich den Weg zu einem besseren sozialen Standard zu ebnen.

Durch eine Belastung des Imports mit Abgaben und Zöllen könne man diese verschiedenartigen Interessen nicht befriedigend vereinbaren.

Einfuhrzölle seien notwendigerweise Schutzzölle oder Fiskalzölle. Andere gebe es nicht.

Selbst wenn man die fiskalische Seite vertrete, könne man sie kaum rechtfertigen.

Die Betreibung des Zollwesens erfordere Räumlichkeiten, Einrichtungen, Personal, wodurch der Hauptteil der Einkünfte bereits aufgezehrt werde. Unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet, habe die Erhebung von Einfuhrzöllen zwangsläufig Überprüfungen, Öffnung der Ladungen und Verzögerungen zur Folge. Dadurch komme es dazu, den Warenfluß zu hemmen, der doch gerade dazu bestimmt sei, die notwendigen Einnahmen zu erzielen.

In riesigen Gebieten, wo Verkehrswege selten oder mangelhaft seien, wo sich der Handel in primitiven oder umständlichen Formen abwickele, wo schließlich das Räderwerk der Verwaltung größtenteils noch nicht funktioniere, rate die auf Erfahrung gestützte Vernunft, dem Handel einen breiten Entfaltungsspielraum zu gewähren.

Es gebe Grund zu der Hoffnung, daß sich mithilfe eines umfassenden

Systems von Freiheiten und Garantien in Kürze ein bedeutender Strom von Wirtschaftsaktivitäten in allen Gebieten des Kongo entwickeln werde. Dieses Ziel vor allem gelte es anzusteuern. Bei seiner Realisierung werde dieser zentrale Faktor zugleich mit dem Handel auch die vielfältigen Ressourcen Äquatorialafrikas zur Entfaltung bringen; er werde dadurch letztlich den Verlust an Einfuhrzöllen wieder wettmachen, ebenso wie er gleichzeitig als eine weitere begrüßenswerte Konsequenz das Wohl der eingeborenen Bevölkerungen hervorrufen werde.

Zweifellos sei es im vorliegenden Falle, der vielleicht ohne Beispiel in der Wirtschaftsgeschichte der Welt sei, ratsam, die Zukunft nicht für alle Ewigkeit unter den Zwang der Gegenwart zu stellen. Sei die Bewegung einmal in Gang gekommen und seien ernsthafte Fortschritte erzielt worden, dann sei auch zu erwarten, daß sich neue Perspektiven, neue Bedürfnisse eröffnen, und der Augenblick könnte eintreten, in dem kluge Voraussicht die Revision eines Systems verlangt, das in erster Linie für eine Periode der Neu- und Umgestaltung gedacht gewesen sei.

Bei diesem Stand der Debatte wies ein Delegierter, dessen Kompetenz allerseits unbestritten war,¹⁸⁾ darauf hin, daß - da der Handel sich in diesen neuen Ländern im Tauschwege abspiele - der Ausfuhrzoll vor dem Einfuhrzoll Vorrang haben müsse, und zwar deshalb, weil die Erhebung des Ausfuhrzolls weniger kostspielig und weniger lästig sei als die Erhebung des Einfuhrzolls. Sobald die Territorien Zentralafrikas eine Wandlung durchgemacht haben und sie die empfangenen Waren in anderer Weise als im Tauschwege bezahlen, werde es weder gerecht noch sachdienlich sein, allein den Export mit Zollgebühren zu belasten. Er fügte hinzu, daß sich diese Erwartung nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 bis 20 Jahren

(18) *Adolph Woermann.*

bewahrheiten werde.

Aufgrund dieser Darstellung wurde innerhalb des Ausschusses Übereinstimmung über ein Verbot von Einfuhrzöllen erzielt, es aber den Mächten überlassen, darüber zu entscheiden, ob sie nach Ablauf von 20 Jahren aufrechterhalten bleiben sollen oder nicht.

Es braucht wohl kaum besonders erwähnt zu werden, daß, falls mit Ablauf der Frist den Staaten, die Gebiete am Kongo besitzen, die Befugnis zukäme, Einfuhrzölle zu erheben, es diesen Staaten gleichwohl freistünde, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht.

Unter keinen Umständen sollte eine Änderung möglich sein, die sich auf die Zollfreiheit des Transits bezieht.

Artikel V

"Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgendeiner Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen."

Worin liegt die Bedeutung dieser Bestimmung?

Hierüber ist mehrfach um nähere Auskunft ersucht worden.

Es gibt keinen Zweifel darüber, welcher engere und wörtliche Sinn der Formel "die sich auf den Handel beziehen" beizumessen ist. Es handelt sich ausschließlich um den Warenverkehr, um die unbegrenzte Möglichkeit für jedermann, Produkte und Fertigwaren zu verkaufen und zu kaufen, zu importieren und zu exportieren. In dieser Hinsicht darf keinerlei Möglichkeit einer Privilegierung geschaffen werden; die gewerbliche Tätigkeit bleibt für die freie Konkurrenz auf dem Gebiet des Handels unbeschränkt offen, aber die Verpflichtung der örtlichen Regierungen gehen

nicht darüber hinaus.

Sprachgeschichte und Sprachgebrauch messen dem Ausdruck Monopol eine weitergehende Bedeutung zu als dem Terminus Privileg.

Das Monopol erweckt die Vorstellung von einem ausschließlichen Recht; das Privileg geht nicht notwendigerweise so weit. Die Formulierung "irgendeiner Art" gilt offensichtlich sowohl für Monopole wie für Privilegien, allerdings unter der allgemeinen Einschränkung der Geltung auf kommerziellem Gebiet.

Absatz 2 desselben Artikels bezieht sich auf die Rechte der Ausländer. Um den Handel zu entwickeln, genügt es nicht, die Häfen zu öffnen oder die Zollschranken zu senken. Es gibt keinen Handel ohne Kaufleute. Wenn man Kaufleute in weit entfernte und noch wenig bekannte Gebiete locken will, muß das, was für sie am wichtigsten ist, mit Garantien versehen werden, nämlich ihre Person, ihr Vermögen, ihr Grunderwerb, ihre Erbschaft, ihre Berufsausübung. Das ist die Absicht der Schlußbestimmung des Artikels V.

Sie schützt nicht nur die Kaufleute, sondern behandelt alle Ausländer, wie die Pioniere der Zivilisation, gleich den Geschäftsleuten. Sie hat einstimmige Annahme durch den Ausschuß gefunden.

Artikel VI

Artikel VI regelt verschiedene Fragen, die jedoch alle dem Bereich der moralischen Interessen angehören. Sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach den Wortmeldungen, zu denen er im Ausschuß Anlaß gegeben hat, sind drei wesentliche Aspekte zu unterscheiden.

Der erste betrifft den Schutz und die materielle und moralische Entwicklung der eingeborenen Bevölkerungen. Im Hinblick auf diese Völkerstämme, die ohne Zweifel in der Mehrheit nicht als außerhalb der Gemeinschaft des Völkerrechts stehend betrachtet

werden dürfen, die aber beim gegenwärtigen Stand der Dinge kaum in der Lage sind, für ihre Interessen selbst einzutreten, hat die Konferenz die Rolle eines amtlich bestellten Vormundes übernehmen müssen. Die Notwendigkeit, die Erhaltung der Eingeborenen zu sichern, die Pflicht, ihnen bei der Erlangung eines höheren politischen und sozialen Niveaus behilflich zu sein, die Verpflichtung, sie zu unterrichten und sie mit den Vorteilen der Zivilisation bekannt zu machen, sind einhellig anerkannt.¹⁹⁾

Es ist die Zukunft Afrikas selbst, die hier auf dem Spiel steht; in dieser Hinsicht hat es im Ausschuß keinerlei unterschiedliche Meinung gegeben und geben können.

Zwei Geißeln sind es, welche die derzeitigen Lebensbedingungen der afrikanischen Völker niederdrücken und ihre Entwicklung lähmen: die Sklaverei und der Menschenhandel. Jeder weiß - und die Berichte von Herrn Stanley haben in dieser Hinsicht den bestehenden Eindruck nur bestätigt - wie tief die Wurzeln der Sklaverei in die Struktur der afrikanischen Gesellschaften hineinreichen. Gewiß muß diese bösartige Einrichtung verschwinden; eben dies ist die eigentliche Voraussetzung für jeden wirtschaftlichen und politischen Fortschritt; aber Behutsamkeit und die Duldung von Übergangsformen werden dabei unerläßlich sein. Es genügt, das Ziel zu bezeichnen; die örtlichen Regierungen werden nach den Mitteln

(19) An erster Stelle nennt Lambermont die "Notwendigkeit der Erhaltung der Eingeborenen" - eine ökonomische Notwendigkeit für die Ausbeutung des Kongobeckens durch die Internationale Assoziation! Vgl. E.D. Morel, op. cit., sowie sein trotz aller probritischen Voreingenommenheit immer noch für die Wirtschaftsstruktur der Anfangsjahre des Kongostaats informatives Buch King Leopold's Rule in Africa, London 1904, vor allem Teil II u. III.

suchen und werden diese den zeitlichen und lokalen Gegebenheiten anpassen.²⁰⁾

Der Menschenhandel weist andere Züge auf: er ist die Negation jeder Gesetzlichkeit, jeder sozialen Ordnung schlechthin. Die Menschenjagd ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie muß unterbunden werden, wo immer sie anzutreffen ist, zu Lande oder zur See. In diesem Hinblick war der Ausschuß der Überzeugung, daß ein rigoroses Verbot ausgesprochen werden müsse. Die Ereignisse, die sich im Augenblick im ägyptischen Sudan abspielen, die Szenen, deren Zeuge Herr Stanley kürzlich an den Ufern des Oberkongo gewesen ist, die entsetzlichen Expeditionen, die nach Berichten von Dr. Nachtigal häufig im Innersudan veranstaltet werden und die schon bis ins Kongobecken vorstoßen, verlangen ein Eingreifen, das die örtlichen Autoritäten als dringende Verpflichtung und heilige Aufgabe ansehen müssen.

Aber der Aktionsradius dieser Obrigkeiten wird noch für einige Zeit begrenzt bleiben. Aus diesem Grunde fordert der Ausschuß sie auf, die großzügigen zivilisatorischen Initiativen zu stärken und zu unterstützen. Religion, Philantropie und Wissenschaft sollen Sendboten ausschicken dürfen, denen jeder Schutz und jede Garantie geboten wird. Die Deklaration in ihrer jetzigen Fassung differen-

(20) Nicht nur für den künftigen Kongostaat umschreibt Lambermont den für den Kolonialismus existenziellen Vorgang des möglichst reibungslosen Übergangs von der Sklaverei zur kolonialen Zwangsarbeit. Auf diesen Entwicklungsschritt sind die kolonialen Produktionsverhältnisse angewiesen. Vgl. E.D. Morel, op. cit.; zur modernen Analyse s. J.P. Peemans, "Capital accumulation in the Congo under Colonialism: the role of the State" in L.P. Duignan and L.H. Gann (eds.), Colonialism in Africa, Bd. 4, Cambridge Mass. 1970.

ziert nicht zwischen Religionen oder Nationalitäten; sie öffnet das Feld für jeden aufopfernden Einsatz und breitet ihren Schutz und Schirm ohne Unterschied über alle aus.

Der Herr Botschafter von Italien hat den Wunsch geäußert, die Arbeit der Missionare einerseits und die der Forscher und Wissenschaftler andererseits mögen einem besonderen Schutz unterstellt werden. Der Ausschuß hat sich diesen Wunsch zueigen gemacht, wobei er betont, daß alle Missionen auf der Grundlage der Gleichberechtigung behandelt werden sollen.

Diese Bemerkung leitet über zum dritten Punkt, der in Artikel VI vorgesehen ist. Sein letzter Absatz betrifft die religiöse Gewissensfreiheit. Er garantiert ausdrücklich Gewissensfreiheit und religiöse Toleranz für die Eingeborenen, die Landesangehörigen und die Ausländer. Keine Beschränkung, kein Zwang sollen der freien und öffentlichen Ausübung der Kulte und dem Recht auferlegt sein, gottesdienstliche Gebäude zu errichten oder Missionen aller Konfessionen einzurichten.

Kurz zusammengefaßt:

Die Wohltaten der Handelsfreiheit sollen sich auf eine genau demarkierte territoriale Region erstrecken, die vielleicht unsere ursprünglichen Vorstellungen überschreitet.

Dieses Ergebnis dürfte in Ihren Augen umso wertvoller sein, als es erreicht werden konnte, ohne irgendein Interesse oder irgendein Recht zu opfern.

Der Grundsatz der freien Schifffahrt soll für alle schiffbaren Wasserwege und für alle Gewässer innerhalb der vertragsmäßigen Demarkation gelten. Er soll jede Art von Warentransport schützen.

Die Waren sollen keinen anderen Abgaben unterworfen sein als denen, die erbrachte Dienstleistungen abdecken. Diese Bestimmung,

die mit der Handelsfreiheit keineswegs unvereinbar ist, wird die Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Interesse erleichtern.

Einfuhrzölle sind untersagt. Nach einer auf 20 Jahre festgelegten Frist des Aufbaus und der Umgestaltung soll es den Mächten überlassen bleiben, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen zu entscheiden, ob es angezeigt ist, die absolute Zollfreiheit für Einfuhren beizubehalten, oder ob eine andere Regelung der neuen Lage besser entspricht.

Die Durchfuhr in allen Richtungen wird frei von Zöllen und Beschränkungen bleiben.

Ausländern wird ohne Unterschied die gleiche Behandlung ihrer Person und ihres Vermögens zugesichert wie sie die Landesangehörigen genießen.

Auf einem weiteren Gebiet schließlich sind die moralischen und materiellen Existenzbedingungen der eingeborenen Bevölkerungen, die Abschaffung der Sklaverei und vor allem des Menschenhandels, die wissenschaftlichen oder wohltätigen Einrichtungen, die Missionen, die Wissenschaftler, die Forscher, die Gewissensfreiheit und die religiöse Toleranz Gegenstand von Garantien, die dem höchsten Ziel Ihrer Arbeit entsprechen.

Der Vorsitzende

Alph. de Courcel.

Der Berichterstatter

Bon Lambermont.